

Planzeichenerklärung (PlanzV 90)

Table with 2 columns: Symbol/Color and Description. Includes categories like Art der baulichen Nutzung (WA), Maß der baulichen Nutzung (II, FH 36,5, TH 33,0), Bauweise, Baulinien, Bauzugrenzen, Verkehrsflächen, Flächen für Versorgungsanlagen, and Anforderungen an die Gestaltung (SD, Dachform, Dachneigung).



Table of 'Sonstige erläuternde Planzeichen ohne Normcharakter'. Lists symbols for Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude, vorhandene Flurstücksgrenze, vorhandene Flurgrenze, Fahrbahnen, Bordstein mit Höhe Ober- und Unterkante in m ü. NNH, Höhe über NNH, Bestandsbaum, Kanaldackel, Lichtmast, Schaltkasten, geplante Standorte für Parkplatz, Parallelbemaßung in m, Bemaßung in m, Geradheitszeichen, and Radiusangabe in m.

Es wird bescheinigt, dass die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Orthotik übereinstimmen und dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerverordnung vom 18. 12. 1990.

Official signatures and stamps of the planning authority and the applicant. Includes the name 'TRAPPMANN (Leitender städtischer Baureferent)' and the date '16.07.2024'.

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO und § 4 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, 18 und 19 BauNVO)
2.1 Höhe baulicher Anlagen
2.1.1 Bezugspunkte
2.1.2 Bei baulichen Anlagen mit Satteldach ist als oberer Bezugspunkt bei der Berechnung der (maximalen) Traufhöhe (TH) der baulichen Anlage die Schnittlinie der Walmen über dem Dachstuhl maßgebend.
3. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 - WA2 sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
4. Von Bauordnungsrecht abweichende Tiefen der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)
4.1 Für bauliche Anlagen innerhalb der in der Planzeichnung durch Signatur [A] und Schraffur gekennzeichneten Bereiche der Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Carports, Heizzentrale sowie Abfallsammelanlagen beträgt für Außenwände von baulichen Anlagen die erforderliche Tiefe der Abstandsflächen 0,0 m.
5. Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)
5.1 Stellplätze, Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB und auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ausgewiesenen Flächen „St“, „G“, „Cp“ zulässig.
6. Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
6.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA1 - WA2 ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Gebäuden auf maximal zwei je Einzelhaus und je Doppelhaus sowie auf jeweils eine je Reihenhausbau beschränkt.
7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
7.1 Die mit „L“ gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Leitungsbetreiber (Wirtschaftsbetriebe Duisburg AG) zu belasten.
8. Vorkerker zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
8.1 Bau-Schalldämm-Maß
Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 (2018-01) zum Schutz vor einwirkendem Lärm so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R<sub>w,ges</sub> gemäß DIN 4109-1 (2018-01) erfüllen.
Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R<sub>w,ges</sub> der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten und des maßgeblichen Außenlärms L<sub>a</sub> nach DIN 4109-2 (2018-01) aus der nachfolgenden Tabelle.
Der maßgebliche Außenlärmpiegel L<sub>a</sub> ist in der Planurkunde dargestellt.
Anforderungen gemäß DIN 4109 (2018-01)
Für Aufenthaltsräume in Krankenanstalten und Sanatorien: R<sub>w,ges</sub> = 35 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien; R<sub>w,ges</sub> = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungstätten.
8.2 Ausnahmen
Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpiegel L<sub>a</sub> nach DIN 4109-2 (2018-01) vorliegt.
8.3 Schlafräume
Für Schlafräume und Kinderzimmer, in denen zur Nachtzeit bei gekipptem Fenster kein Innenraumpegel von höchstens 30 dB(A) sichergestellt werden kann, sind schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die auch bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Belüftung sicherstellen, falls nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden kann.
8.4 Lärmschutzwand
8.4.1 Die in der Planzeichnung festgesetzte Anlage zum Lärmschutz (LSW 1) ist gemäß der zeichnerischen Festsetzung mit einer Höhe von mindestens 30,0 m üNN zu errichten.
8.4.2 Die in der Planzeichnung festgesetzte Anlage zum Lärmschutz (LSW 2) ist gemäß der zeichnerischen Festsetzung mit einer Höhe von mindestens 32,0 m üNN zu errichten.

6.4.3 Ausnahmen zur Höhe, Länge oder Lage der festgesetzten Anlage zum Lärmschutz können zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an den Immissionsorten eingehalten werden.

- 6.4.4 Das Schalldämmmaß der gesamten Lärmschutzwand (LSW 1 und LSW 2) muss mit einem Schalldämmmaß (D<sub>LSG</sub>) gemäß Ziffer 2.1 „Schalldämmung“ der ZTV-LSW-22 von mindestens 28 dB(A) ausgeführt werden.
9. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
9.1 Flachflächen von Nebenanlagen, Garagen und Carports sind mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen.
9.2 Von den Begrünungspflichten ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für erforderliche haustechnische Einrichtungen genutzt werden (ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien).
9.3 Innerhalb der öffentlichen Planstraße ist bei besonderen Zweckbestimmungen „Verkehrsberuhigter Bereich“ sind mindestens 7 klein- bis mittelkronige Laubbäume zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
Die Pflanzqualität wird für die zu pflanzenden Bäume wie folgt festgelegt:
Hochstämmiger Laubbäum für die Mindestqualität: 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang STU 18-20 cm.
Die Pflanzgruben müssen ein Volumen (durchwurzelbarer Grubenraum) von mindestens 12,0 m³ aufweisen. Die Baumstämme müssen eine Mindestgröße von 8,0 m aufweisen. Sie sind offen zu gestalten und mit Ziersträuchern geringer Wuchshöhe und/oder einer pflegeleichten Gräser-/Staudenansaat zu unterpflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Höhe der Umpflanzung darf 1,2 m nicht überschreiten.
Zum Schutz der Bäume ist ein Anprallschutz mittels Poller, Baumstützbügel, -gitter oder zu erstellen. Abgehende Bäume sind entsprechend der Anpflanzvorschriften in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.
Bei der Pflanzung sind Arten der nachfolgend aufgeführten Pflanzen auszuwählen.
Pflanzarten:
• Acer campestre „Columnare“ (Feld-Ahorn)
• Acer platanoides „Olmsted“ (Spitz-Ahorn)
• Acer rubrum „Scanlon“ (Schmalkröniger Rot-Ahorn)
• Liquidambar styraciflua „Paar“ (Amberbaum)
• Sorbus intermedia „Brouwers“ (Schwarze Mehlbeere)
• Sorbus thuringica „Fastigiata“ (Thüringische Mehlbeere)
• Ulmus „Columnata“ (Bäulen-Ulme)
II ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NW)
1. Dächer
1.1 Geeignete Dächer (SD) sind bei aneinandergrenzenden Doppelhaushälften und bei aneinandergrenzenden Reihenhäusern (Hausgruppen) hinsichtlich ihrer Dachneigung sowie ihrer Trauf- und Firsthöhe gleich auszuführen.
1.2 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind bei geneigten Dächern mit gleicher Neigung auszuführen.
2. Fassaden
2.1 Aneinandergrenzende Doppelhaushälften und aneinandergrenzende Reihenhäuser (Hausgruppen) innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA1 - WA2 sind hinsichtlich ihrer Material- und Farbgestaltung gleich auszubilden.
2.2 Garagen innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA1 - WA2 sind in der Farbgestaltung und Materialwahl ihrer Außenwände den zugehörigen Wohngebäuden anzupassen.
3. Technische Anlagen
Gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW sind Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Technische Anlagen an Fassaden sind auszulassen (ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien).
Technische Aufbauten und Photovoltaikanlagen auf Gebäuden mit Flachdächern sind mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudeaußenwand zurückzusetzen.
4. Aufstellplätze für bewegliche Abfallbehälter und Gemeinschafts-Abfallsammelbehälter
Gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW sind außerhalb der Gebäude aufgestellte Abfallbehälter und Gemeinschafts-Abfallsammelbehälter „Ka“ in den Baugebieten durch standortgerechte Heckenpflanzungen oder eine Rankkonstruktion unter Verwendung von Rank- und Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen. Die Begrünung ist bei Abgang zu ersetzen.
5. Einfriedigungen
5.1 Gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW sind Grundstückseinfriedigungen innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA1 - WA2 nur als standortgerechte Hecken oder als Kombination von Draht- und Stabgitterzäunen mit standortgerechten Hecken mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig.
5.2 Im Bereich der Vorgärten der Allgemeinen Wohngebiete WA1 - WA2 sind diese Einfriedigungen mit einer Höhe bis maximal 1,2 m zulässig.
6. Vorgärten und Gärten
6.1 Gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW sind Vorgärten (Bereich zwischen erschließender Verkehrsfläche und Gebäude) einschließlich ihrer Pflanzfläche bis zur Grundstücksgrenze) vollständig mit Vegetation, welche einen unmittelbaren Kontakt zur bebauten Bodenzone aufweist, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Stein- und Schottergärten sind unzulässig.
6.2 Im Plangebiet sind die nicht überbaubaren und nicht der Erschließung dienenden Flächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
6.3 Befestigte Flächen im Vorgarten sind nur für die notwendige Erschließung (erforderliche Stellplätze, Zufahrten, Zuwege, Müllstapellplätze, Spritzenplatz) zulässig.
III NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND KENNZEICHNUNGEN
1. Altlasten
Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind vom Kataster über Altlasten und Schädliche Bodenveränderungen der Stadt Duisburg unter der Nummer AA0969 geführt und wird in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet.
2. Hochwasserschutz
Das Plangebiet liegt nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) innerhalb der Hochwasserrisikogebiete des Rheins. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem mittleren Hochwasser überflutet werden.
Der Rat der Stadt Duisburg hat am 16.07.2024, gemäß § 10 (1) Baugesetz dieses Bebauungsplans als Satzung beschlossen.

3. Kanal / Schachtbauwerk

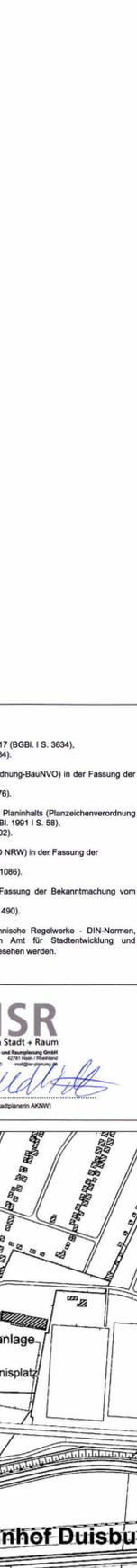
- Im Süden und Westen des Plangebietes verläuft ein öffentlicher Abwasserkanal der Wirtschaftsbetriebe Duisburg mit einem Durchmesser von DN 600 (Plangebiet Gefälle Ost-West) bzw. DN 800 (Borkhofer Straße, Gefälle Nord-Süd), nördlich des Kreuzungsbereichs Borkhofer Straße / Töniskamp befindet sich ein Schachtbauwerk mit der Nummer 54030216 jeweils einschließlich Schutzreifen.
Die Leitungsbetreiber sind berechtigt, auf der im Bebauungsplan mit „L“ gekennzeichneten Fläche einen unterirdischen Abwasserkanal DN800 nebst dazugehörigen Anlagen und Zubehör zu verlegen, zu betreiben, dauerhaft zu belassen und das Grundstück dauerhaft zum Zwecke des Besatz, des Betriebes und der Unterhaltung des Kanals zu nutzen. Innerhalb der Flächen dürfen keinerlei Anlagen errichtet werden. Hiervon ausgenommen sind ebenerdig angelegte, nicht überdeckte Privatstellplätze, Gartenerwege, offene Zaunanlagen und Terrassenplattenungen sowie Versorgungsleitungen, Versorgungsleitungen müssen mindestens einen Abstand von 1,83 m zur Kanalachse einhalten. Querungen der Kanäle durch Versorgungsleitungen sind nach Abstimmung mit den VDB-AOR gestattet. Die Bepflanzung ist auf Flachwurzler und Sträucher zu beschränken.
IV HINWEISE
1. Bodenschutz
Es sind Maßnahmen zum Getrennthalten von unbelastetem und belastetem Bodenwasser zu treffen.
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen.
Beim Ausbaur der Böden, bei Trennung des Ober- und Unterbodens sowie der Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sowie bei Zwischenlagerung des Bodenermaterials ist die DIN 19731 zu beachten.
Die Gutachten des Büros IBL - Laermann GmbH von April 2017, Mai 2017, Juli 2021, Januar 2022, Mai 2022 und März 2023 sind zu beachten.
2. Archäologische Bodenfunde
Es ist nicht auszuschließen, dass bei Erdarbeiten archäologische Funde oder Strukturen entdeckt werden. Diese sind gemäß § 16 Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem LVPL Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Xanten zu melden und mindestens drei Werkzeuge unverändert im Boden zu belassen.
3. Kampfmittel
Das Vorhandensein von Kampfmitteln kann nicht ausgeschlossen werden. Beim Auffinden von Bombenbündeln (Kampfmittel) während der Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder den Kampfmittelbündel zu verständigen. Sollten Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefensondierung empfohlen.
4. Altlasten
Bei Nutzungsänderungen und/oder Eingriffen in den Untergrund sind die lokalen abtütungsrelevanten Bodenverunreinigungen sowie die in den Auffüllungen festgestellten sowie siedlungsbedingt zu erwartende erhöhte Schadstoffgehalte sowohl im Hinblick auf eine potentielle Gefährdung von Schutzgütern (z.B. Mensch, Grundwasser), als auch unter abfalltechnischen Gesichtspunkten zu berücksichtigen.
Art und Umfang der konkret erforderlichen Einzelmaßnahmen sind gemäß Bodenmanagement- und Sanierungskonzept vom 02.03.2023 umzusetzen.
5. Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten
Die Gemarkung Meiderich befindet sich in der Erdbebenzone 0, geologische Untergrundkarte T gemäß der Karte der Erdbebenzonen und der geologischen Untergrundkarte der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (2006), Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005). In der genannten DIN 4149 sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt.
6. Artenschutz
Die Beseitigung von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September verboten. Zum Schutz von Brutvögeln ist zudem das Entfernen von bodennahen Strukturen (z. B. Holzstapel, Schnittholzaufen, Rodungsgut) in der vorgenannten Zeit verboten.
Bei einer Rodung im Winterhalbjahr (vor allem im Oktober) ist das Rodungsjahr zur Zeitverzug zu belegen, um zu verhindern, dass Tiere (z. B. Igel) dieses als Überwinterungsplatz auswählen und bei der späteren Entfernung des Rodungsguts beeinträchtigt werden.
Bäume müssen grundsätzlich vor einer Fällung in Hinblick auf Nest- und Brutvögel (auch Spechthöhler) und auf Quartiere von Fledermäusen (Spalten, Höhlen) von einer fachkundigen Person nachweislich überprüft werden. Bäume mit Höhlen und Spalten müssen unmittelbar vor der Beseitigung auf einen möglichen Besatz mit Fledermäusen, Vögeln oder Bienen von einer fachkundigen Person untersucht werden.
Bei Hinweisen auf einen Besatz müssen die Arbeiten unverzüglich eingestellt werden und die Bäume dürfen nicht beseitigt werden; das weitere Vorgehen muss mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
Die Räumung des Baufeldes (u. a. Abschleppen der Vegetationsreste und des Oberbodens) muss zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.
Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in der Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Bauteile sind in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden. Um die Störung von lärmempfindlichen Arten gänzlich zu minimieren, ist der Betrieb von Nachtbaustellen über eine längere Zeit zu vermeiden. Eine nächtliche Beleuchtung der Bauteile ist auf das Mindestmaß zu reduzieren und es müssen Leuchtmittel eingesetzt werden, die im Hinblick auf Fledermäuse und Insekten verträglich sind.
Die Außenbeleuchtung der Wohnbebauung sowie die Straßen- und Wegbeleuchtung soll federmaus- bzw. insektenfreundliche ausgewählt werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Leuchten nach oben und in horizontaler Richtung durch Abschirmung verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen vorzuziehen.
Neu zu errichtende Gebäude sind so zu gestalten, dass Vogelschlag in Folge großer Glasflächen oder transparenten Bauteilen (z. B. lokalen sowie Glasflächen, die eine Durchlässigkeit von Räumen (Eckstationen) für Vögelarten verursachen, vermeiden wird.
7. Dachbegrenzung
Die Begrünungsaufbau und die verwendeten Materialien und Substrate der Dachbegrenzung sind gemäß der „FLL-Dachbegrenzungsrichtlinie, Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrennungen“, (Ausgabe 2018 bzw. den entsprechenden Neuaufgaben) auszuführen (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn).
8. Wasserdurchlässiges Material
Nicht überdeckte Stellplätze und Zufahrten zu Garagen und Carports sind mit durchlässigen Materialien (z. B. lockere Kiesbelag, Schotterrasen, Verbundsteine mit Sickerlöchern, Sicker-Drainsteine oder Rasengittersteine) gemäß DIN 1986-100:2016-9 (Tabelle 9, Nr. 2 und 3) herzustellen.

8. Entwässerung

- Im Rahmen der Bebauung ist die Rückstauebene gemäß Abwasserbeseitigungsgesetz der Wirtschaftsbetriebe Duisburg WBD-AOR bei der Grundstücksgestaltung (z.B. Einbauten, Ab-, Eingänge und Lichtschächte) zu beachten. Unter der Rückstauebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen nach der DIN EN-Norm 12056-4:2000 gegen Rückbau gesichert werden. Die Höhe der Rückstauebene muss mindestens H<sub>0</sub> (OK Straßenebene an der Anschlussstelle) +0,2 m betragen.
Innerhalb des Plangebietes verläuft ein öffentlicher Entwässerungskanal der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AOR und die Schutzbestimmungen des Leitungsbetreibers sind entsprechend zu beachten.
10. Hochwasserschutz
Die von der Bezirksregierung Düsseldorf ausgearbeiteten Hochwassergefahrenkarten sind auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen einsehbar. Hier sind unter anderem Informationen für die Aufstellung von Verfallsregeln bei Hochwasser sowie Maßnahmen zum Objektschutz und zur baulichen Versorge verfügbar und sollten beachtet werden.
11. Bergwerksefelder
Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksefeld „Westfalen“ sowie auf dem über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksefeld „Gute Hoffnung“. Eigentümer des Bergwerksefeldes „Gute Hoffnung“ ist die MAN SE, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH.
12. Umweltszone Duisburg
Das Plangebiet liegt innerhalb der im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 - Teilgebiet „Ruhrgelbiet West“ in der Fassung vom 15.08.2015 ausgewiesenen Umweltszone.

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I Nr. 184).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086).
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).
Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art können diese beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Official signatures and stamps of the planning authority and the applicant. Includes the name 'TRAPPMANN (Leitender städtischer Baureferent)' and the date '16.07.2024'.



Official signatures and stamps of the planning authority and the applicant. Includes the name 'TRAPPMANN (Leitender städtischer Baureferent)' and the date '16.07.2024'.

Official signatures and stamps of the planning authority and the applicant. Includes the name 'TRAPPMANN (Leitender städtischer Baureferent)' and the date '16.07.2024'.